

Gebührentabelle

Bundesgebühren, Bundesverwaltungsabgaben,
Gemeindeverwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

Zusammenstellung für die Gemeinden im Bundesland Tirol

Stand: September 2022

© Herausgegeben vom Tiroler Gemeindeverband

Redaktion:

Mag. Peter Stockhauser, Tiroler Gemeindeverband, p.stockhauser@gemeindeverband-tirol.at

Mag. Clemens Peer, Tiroler Gemeindeverband, c.peer@gemeindeverband-tirol.at

Nicht enthalten ist das Personenstandswesen. Es wird hiezu auf die „Gebührentabelle für Standesamt – Staatsbürgerschaftsevidenz – Meldebehörde – Bezirksverwaltungsbehörde (Namensänderung, Kirchenaustritt, Passbehörde)“ des Standesamtsverlages verwiesen (5. neu bearbeitete Auflage vom 1.4.2013). Soweit jedoch die in der vorliegenden Gebührentabelle angeführten Tatbestände auf das Personenstandswesen zutreffen, wird deren Anwendung empfohlen.

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsgrundlagen	2
II. Befreiungen	3
A. Befreiung von Bundesgebühren	3
B. Befreiung von Landes- und Verwaltungsabgaben	4
III. Bundesgebühren und Verwaltungsabgaben	5
A. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	5
B. Bausachen	12
C. Verkehrswesen	17
D. Veranstaltungswesen	19
IV. Kommissions- und Überwachungsgebühren	20
V. § 14 Gebührengesetz 1957	21
VI. BuLVwG – Eingabengebührenverordnung	32
VII. Information des BMF zur BuLVwG – Eingabengebührenverordnung	33
VIII. Bestandsverträge – Vergebührung nach § 33 TP 5 Gebührengesetz 1957	35
IX. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (Kosten der Behörden - Auszug)	37

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesgebühren:

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF.

Verwaltungsabgaben:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idgF.

Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BvwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983 idgF.

Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019, LGBl. 32/2019 idgF.

Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30 idgF.

Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31 idgF.

Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei den Behörden des Landes und der Gemeinden, LGBl. Nr. 25/1996

Kommissionsgebühren:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

Kommissionsgebührenverordnung 2017 – KGebV, LGBl. Nr. 28/2017

Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idgF.

Tiroler Überwachungsgebührenverordnung 1997, LGBl. Nr. 12

II. BEFREIUNGEN

A. Befreiung von Bundesgebühren ¹		Anmerkungen
1	Länder und Gemeinden im Rahmen ihres öffentlich-rechtl. Wirkungskreises ²	§ 2 Z 2 GebG 1957
2	Öffentlich-rechtliche Körperschaften hinsichtlich der Eingaben und Beilagen bei Ämtern und Behörden. Beispiele: Kammern, Sozialversicherungsträger, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, ORF, GIS, politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, Wassergenossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes, Feuerwehren (soweit nicht Gemeindeeinrichtungen), Unterstützungsfonds für Behinderte	§ 2 Z 3 GebG 1957
3	Bund , die von ihm betriebenen Unternehmungen sowie öffentlich-rechtliche Fonds, deren Abgänge er zu decken verpflichtet ist	§ 2 Z 1 GebG 1957
4	Vereinigungen , die ausschließlich wissenschaftlichen, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecken verfolgen, hinsichtlich der Eingaben und Beilagen bei Ämtern und Behörden	§ 2 Z 3 GebG 1957
5	Bauwerke : Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben (z. B. Nachbarn, jedoch NICHT vom Bewilligungswerber selbst!)	§ 14/6/5/20 GebG 1957
6	Abgabensachen : Eingaben an Verwaltungsbehörden	§ 14/6/5/4 GebG 1957
7	Amtliche Dienstzeugnisse	§ 14/14/2/13 GebG 1957
8	Anfragen über das Bestehen von Rechtsvorschriften /deren Anwendung	§ 14/6/5/25 GebG 1957
9	Eingaben, ergänzende Eingaben, Urgezen, Zurückziehungen : (Ergänzende) Eingaben, mit welchen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung erstattet, eine Erledigung urchiert oder eine Eingabe zurückgezogen wird	§ 14/6/5/17 GebG 1957
10	Eingaben von Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, um Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen während eines Verfahrens	§ 14/6/5/12 GebG 1957
11	Mietrechtsgesetz , die im Verfahren vor der Gemeinde gemäß § 37 erforderlichen Schriften und die vor ihr abgeschlossenen Vergleiche	§ 39/5 MRG
12	Amtliche gebührenfreie Mitteilung : Die Zeugnisgebühr entfällt. Die Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) muss hierbei an eine vom Empfänger verschiedene Person gerichtet und vom Inhalt her für diese bestimmt sein oder den Vermerk „dient ausschließlich zur Vorlage bei“ enthalten. Im letzteren Fall ist jedoch die Beilagengebühr zu entrichten, wenn ein solches Zeugnis einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt oder nachgereicht wird. „Private Zeugnisse“ unterliegen nie einer Zeugnisgebühr.	§ 14/14/1 GebG 1957
13	Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse , Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten	§ 14/6/5/10 GebG 1957
14	Anfragen über Ausbildungsmöglichkeiten	§ 14/6/5/16 GebG 1957
15	Anfragen um Bekanntgabe, welches Organ einer Gebietskörperschaft für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist	§ 14/6/5/15 GebG 1957
16	Verjährung : Die Verjährungsfrist bei den festen Gebühren beträgt 3 Jahre	§ 207 Abs. 2 BAO
17	Wählerevidenzgesetz, Europa-Wählerevidenzgesetz, NRW , sonstige Wahlordnungen, erforderliche Eingaben und sonstige Schriften	§ 13 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 bzw. § 125 leg. cit.

¹ Es handelt sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung wichtiger Befreiungen in Gemeindeangelegenheiten (im weitesten Sinne). Bei Befreiungen ist auf der Schrift anstelle des Entrichtungsvermerkes die Wortfolge „gebührenfrei gemäß ...“ anzubringen und die Rechtsgrundlage anzuführen (siehe dazu auch § 78 Abs. 1 AVG).

² z. B. Errichtung einer Schule durch eine Gemeinde, Errichtung von öffentlichen Verkehrseinrichtungen, eines Feuerwehrgebäudes, eines Amtsgebäudes, nicht aber von Wohnhäusern, Lagerhäusern, Theatern, Badeanstalten.

B. Befreiung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben

Nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 4 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes 2019 idgF. sind von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit:

(2) Für Amtshandlungen in Vollziehung ^{„§ 1} des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, des Agrarverfahrensgesetzes, der Abgabenausführungsordnung und der Bundesabgabenordnung sind keine Verwaltungsabgaben zu entrichten.

(3) Von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben sind die Gebietskörperschaften befreit, wenn sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder zur Befriedigung eines öffentlichen (kommunalen) Bedarfes als Träger privater Rechte tätig werden.

(4) Weiters sind die durch die Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstandes, vor allem durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden), veranlassten Amtshandlungen, die der Ersatzausstellung von Urkunden oder der Schadensfeststellung, Schadensabwicklung oder Schadensbereinigung dienen, von den Verwaltungsabgaben befreit.

^{§ 4} Die Verwaltungsabgaben sind nur insofern einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt der Partei und der Personen, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.“

III. BUNDESGEBÜHREN UND VERWALTUNGSABGABEN

**Für amtliche Erledigungen - falls nicht persönlich oder sachlich befreit.
Anträge (Eingaben) eventuell gesondert gebührenpflichtig nach § 14 TP 6
GebG 1957 (derzeit € 14,30 - unabhängig von Bogenanzahl)**

A	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	Bundesgebühr GebG 1957		Verwaltungsabgabe	
		§/TP	Euro	TP	Euro
1	Verleihung einer Berechtigung oder Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Gewerbeschein...) auf Antrag der Partei (sofern nicht eine andere TP zutreffend ist), in Bundesangelegenheiten Landesangelegenheiten Gemeindeangelegenheiten zur Einnahmenerzielung, für den ersten Bogen zur Einnahmenerzielung, für jeden weiteren Bogen	14/2/1	83,60 und andere	B/1 L/1 G/1	6,50 15,-- 15,--
		14 TP6	verschiedene Gebührensätze		
2	Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen , die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen (sofern nicht eine andere TP zutreffend ist), in Bundesangelegenheiten Landesangelegenheiten Gemeindeangelegenheiten			B/2 L/2 G/2	6,50 15,-- 15,--
3	Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen mit Ausnahme von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen sowie die Durchführung von Beglaubigungen, von Amt/Behörde ausgestellt und unbestimmter Personenkreis: je Bogen: sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt, in Bundesangelegenheiten Landesangelegenheiten Gemeindeangelegenheiten zusätzlich.	14/14/1	14,30	B/3 L/3 G/3	2,10 5,-- 5,--

4	Aufnahme von Niederschriften auf Einschreiten (Anträge) von Privatpersonen , je Bogen: sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen, in Bundesangelegenheiten je Seite Landesangelegenheiten je Seite Gemeindeangelegenheiten je Seite zusätzlich	14/7	14,30	B/4 L/4 G/4	2,10 5,-- 5,--
5	Herstellung von amtlichen Abschriften, Zweitschriften wenn sie von der Behörde ausgestellt und beglaubigt werden , je Bogen: sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen und nicht eine andere TP zutreffend ist, in Bundesangelegenheiten je Seite Landesangelegenheiten je Seite Gemeindeangelegenheiten je Seite zusätzlich.	14/1	14,30/7,20	B/5 L/5 G/5	2,10 5,-- 5,--
6+7	Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen sowie Legalisierungen und Vidierungen, allgemein wie Zeugnisse - spezielle Unterschriftsbeglaubigungen gem. § 14 TP 13 , je Beglaubigung: sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, in Bundesangelegenheiten Landesangelegenheiten Gemeindeangelegenheiten zusätzlich	14/TP13,14	14,30	B/6u.7 L/3 G/6	3,20 5,-- 5,--
43	Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder späteren Sperrstunde in Gastgewerbebetrieben (§ 113 Abs. 3 GewO) pro Tag höchstens jedoch			G/43 G/43	7,-- 725,--
44	Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentl. Kanalisation (§ 7 Kanalisationsgesetz 2000)			G/44	70,--
45	Bewilligung einer Ausnahme vom Anschlusszwang an eine Gemeindewasserversorgungsanlage			G/45	70,--
46	Bewilligung zur Selbstkehrung , (§14 TirFPoIO)			G/46	20,--
47	Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz) a) bis zur Dauer einer Woche b) bis zur Dauer eines Monats c) bis zur Dauer von max. 2 J.			G/47a G/47b G/47c	10,-- 20,-- 60,--

48	Bewilligung zur Führung bzw. Verwendung des Gemeindewappens			G/48	1.100,--
49	Bewilligung zum Halten von ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlichen Tieren (§ 6 Abs. 3 Landes-Polizeigesetz)			G/49	70,-
50	Bewilligung zum Betreiben eines Bordells (§ 15 Abs. 1 Landes-Polizeigesetz)			G/50	1.100,--
51	Genehmigung der Bestellung eines verantwortlichen Vertreters des Inhabers einer Bordellbewilligung (§ 18 Abs. 1 Landes-Polizeigesetz)			G/51	200,--
52	Ausspruch, dass eine Genehmigung nach § 18 Abs. 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist neuerlich erteilt werden kann (§ 18 Abs. 3 Landes-Polizeigesetz)			G/52	200,--
53	Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung vom Schätzwert der zu versteigernden Gegenstände höchstens jedoch			G/53	1 v.H. 360,--
54	Auszüge aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen (beglaubigt), je Bogen: je Seite (21 x 30 cm) zusätzlich	14/14/1	14,30	G/54	15,--
55	Schriftliche Auskünfte aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen, je Bogen je Auskunft	14/14/1	14,30	G/55	15,--
56	Aufhebung der Untersagung des Betriebes oder der Sperre der Hebeanlage (§ 12 Abs. 4, gegebenenfalls iVm § 1 Abs. 1 des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012)			G/56	70,--
	Meldewesen An- und Abmeldevermerk	14/14/2/20	0,00		
	Meldeauskunft (§ 18 Abs. 1 MeldeG) a) Erteilung bei Inanspruchnahme ZMR, je Person			MeldeV	3,30
	b) Erteilung bei Inanspruchnahme OMR, je Person			B/17a	2,10
	Meldebestätigung, Hauptwohnsitzbestätigung“, je Bogen: (Formulierung:“dient nur zur Vorlage bei...“ jedoch gebührenfrei, da kein Zeugnis)	14/14	14,30		

a) Erteilung bei Inanspruchnahme ZMR (§ 19 Abs. 2 zweiter Satz MeldeG), je Person b) Erteilung bei Inanspruchnahme OMR (§§ 19 Abs. 1 und 2 erster Satz MeldeG), je Person Hauseigentümergehörigkeit (§ 20 Abs. 1 MeldeG), je Bogen (Formulierung: "dient nur zur Vorlage bei.." frei, da kein Zeugnis) a) Erteilung für die erste aufzunehmende Person b) Erteilung für jede weitere aufzunehmende Person Geburtsdatenauskunft (§ 294a EO) Erteilung Auskunftssperre (§ 18 Abs. 2 MeldeG) Erteilung			§ 15/3 MeldeV	3,00
			B/17/b	2,10
	14/14	14,30		
			B/17c	5,45
			B/17c	2,10
		B/1	6,5	
Strafregisterbescheinigung (§10 Strafregistergesetz 1968) (Formulierung: "dient nur zur Vorlage bei.." frei, da kein Zeugnis) Pässe und Personalausweise Ansuchen um Ausstellung / Vornahme der nachstehend angeführten behördlichen Schriften / Handlungen Reisepässe und Personalausweise, Ausstellung a) gewöhnlicher Reise-, Fremden-, Konventionspass b) Expresspass gem. § 17 Abs. 2 1. Satz PassG c) Expresspass gem. § 17 Abs. 2 2. Satz PassG d) Reisepass ohne Datenträger e) Expresspass ohne Datenträger f) Reisepass gem. § 8 Abs. 5 iVm § 17 Abs. 2 2. Satz PassG g) Erweiterung des Geltungsbereiches h) sonstige auf Antrag erfolgte Änderungen / Ergänzungen i) Identitätsausweis j) Personalausweis k) Personalausweis für eine Person, die bei der Antragstellung das 16. LJ noch nicht vollendet hat	14/14	14,30	B/3	2,10
14/6/5/24	0,--	14/9/3	0,--	
14/9/1/1	75,90	14/9/3	0,--	
14/9/1/2	100,--			
14/9/1/2a	220,--			
14/9/1/3	30,--			
14/9/1/4	45,--			
14/9/1/4a	165,--			
14/9/1/5	66,--			
14/9/1/7	28,50			
14/9/1/8	61,50			
14/9/2/1	61,50			
14/9/2/1a	26,30			

1) Keiner Gebühr unterliegen **Bescheinigungen** über das bestandene Heimatrecht sowie Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnisse

2) **Zeugnisse** im Sinne des GebG sind Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften, ausgenommen von Gerichten, oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden und durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden. Da dem Begriff „bekunden“ der Inhalt von „öffentlich aussprechen“ zukommt, müssen

gebührenpflichtige Zeugnisse eine öffentliche urkundliche Bescheinigung einer Tatsache, einer persönlichen Eigenschaft oder einer Fähigkeit zum Gegenstand haben. Dadurch ergibt sich die Abgrenzung zur rein privaten schriftlichen (brieflichen) Mitteilung. Gemäß § 14 TP 14 GebG ist die Gebühr im Allgemeinen von jedem Bogen des Zeugnisses mit € 14,30 anzusetzen.

Ergibt sich aus der Adressierung im Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt der Schrift, dass die darin enthaltene Erklärung/Bestätigung für eine bestimmte, vom Ausstellungswerber verschiedene Person (Behörde) bestimmt ist, liegt kein gebührenpflichtiges Zeugnis, sondern eine **gebührenfreie Mitteilung** vor; das gleiche gilt, wenn ein Zeugnis auf einer Eingabe selbst angesetzt wird, da ein bestimmter Adressat vorhanden ist.

Gebührenfreie Mitteilungen (Formulierung: „dient zur Vorlage bei...“) sollten an jener Stelle verbleiben für die sie gedacht ist. Bei einer Verwendung für andere Zwecke entsteht nachträglich eine Gebührenpflicht. Eine Adressierung an eine Mehrheit von Personen (Behörden, Ämtern) verträgt sich ebensowenig wie ein zu ungenauer Adressierungsvermerk oder gar nur Verwendungsvermerk wie beispielsweise „dient der Vorlage bei der zuständigen Behörde“.

Zur Befreiung von der Zeugnisgebühr gem. § 14 TP 14 Abs. 2, siehe Seite 3.

3) Bei Niederschriften, die anstelle einer Eingabe errichtet werden, Stempelgebühr (feste Gebühr) wie bei Eingaben.

4) Abschriften sind gem. § 14 TP 1 Abs. 1 wie folgt zu vergewähren:

1. **Amtliche Abschriften**, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt und beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr.....14,30 €
2. **nichtamtliche Abschriften**, von den Parteien selbst verfasste,
 - a) wenn sie von anderen Behörden als Gerichten beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr.....7,20 €
 - b) wenn sie von Notaren beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr...

Werden auf einem Bogen die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften) und deren Beilagen vereinigt und beglaubigt, so ist die Gebühr für jede Abschrift gesondert zu entrichten.

Amtliche Abschriften sind nur mehr dann gebührenpflichtig, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt und beglaubigt werden (§ 14 TP 1 Abs. 1 Z. 1). Da unbeglaubigte amtliche Abschriften nicht mehr gebührenpflichtig sind, entfällt die Gebührenbefreiungsbestimmung für anlässlich der Akteneinsicht ausgestellte unbeglaubigte Abschriften (Abs. 4). Unbeglaubigte amtliche Abschriften sind somit gebührenfrei.

Es sollen nur beglaubigte amtliche Abschriften eine Gebührenpflicht begründen. Auch Fotokopien sind als amtliche Abschriften anzusehen. Fotokopien sind – wenn sie von der Partei selbst hergestellt wurden – allerdings nur im Falle einer Beglaubigung nach § 14 TP 1 Abs. 1 GebG gebührenpflichtig.

Nicht amtliche Abschriften werden erst durch ihre Beglaubigung gebührenpflichtig

Abschriften aus Familien- und Personenstandsbüchern unterliegen als **Auszüge** aus Amtsschriften der TP 4 des § 14 GebG.

Duplikate sind wie Urschriften zu stempeln, auch bei mehrfacher Ausfertigung eines Zeugnisses ist für jede Ausfertigung die Zeugnisgebühr zu entrichten. Besteht die Abschrift aus mehreren Bögen, vervielfacht sich die Stempelgebühr und die Verwaltungsabgabe für die Abschriftenherstellung nach der Anzahl der Bogen (§ 6 GebG).

5) Die Gemeinden dürfen nur Tatsachen beglaubigen, die Gegenstand einer Amtshandlung waren. Andere Beglaubigungen haben ausschließlich durch Gerichte und Notare zu erfolgen.

Beglaubigungen von Unterschriften in Form eines Besitznachweises für Kfz-Anmeldungen sind gebührenfrei, jedoch unterliegen Unterschriftsbeglaubigungen auf einer Urkunde über Auto-Kaufvertrag unabhängig einer allfälligen Adressierung derselben an die Zulassungsbehörde der Urkundengebühr von Euro 13,- pro Bogen.

6) Unter Eingabe ist ein schriftliches (!!!) Anbringen, wodurch ein bestimmtes Verhalten einer Privatperson zur amtlichen Kenntnis gebracht oder Verfügungen der Behörde innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises veranlasst werden soll, zu verstehen. (Formulierung TP6 !!! 4 Kriterien)

In Abgabensachen sind Eingaben an Verwaltungsbehörden (des Bundes eines Landes oder einer Gemeinde) nach § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 4 **gebührenfrei**.

Einwendungen gegen den Flächenwidmungsplan unterliegen mangels Privatinteresse nicht der Gebühr nach § 14 TP 6 GebG.

Werden Eingaben in mehrfacher Ausfertigung überreicht, so unterliegen die zweite und jede weitere Gleichschrift nur der einfachen Eingabengebühr.

Die Eingabengebühr ist ohne Rücksicht auf den Umfang nur einfach zu entrichten (nicht von jedem Bogen).

Protokolle, die an Stelle einer Eingabe errichtet werden, unterliegen der für die Eingabe, die sie vertreten, in der TP 6 festgesetzten Gebühr.

Für Eingaben, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden, ermäßigen sich die in den Tarifposten 6 Abs. 1 und 2 des § 14 angeführten Beträge

– von 14,30 Euro auf 8,60 Euro,
– von 47,30 Euro auf 28,40 Euro.

7) Meldeauskünfte bzw. Meldebestätigungen: (auch wenn sie in der Form eines Meldezettels gestaltet und als „Meldezettel“ überschrieben sind) sind Zeugnisse im Sinne des GebG und unterliegen daher nach § 14 TP 14 Abs. 1 GebG 1957 der Stempelgebühr von € 14,30. Von dieser Zeugnisgebühr ausgenommen (befreit) sind nur An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anlässlich der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden (§ 14 TP 14 Abs. 2 Z. 20 GebG).

Der Gebühr unterliegen daher Meldebestätigungen, d.h.

alle „Meldezettel“, die nicht anlässlich der An- oder Abmeldung ausgestellt werden.

schriftliche Ansuchen um Ausstellung einer Meldebestätigung unterliegen nach § 14 TP 6 GebG ebenfalls der Gebühr von € 14,30 (pro Ansuchen auch wenn in einem Schreiben mehrere Ansuchen zusammengefasst sind).

Beim Ersuchen an eine Meldebehörde, Auskünfte über den Wohnort mehrerer verschiedener Personen zu erteilen, werden von der Behörde mehrere Amtshandlungen begehrt, die untereinander in keinem Zusammenhang stehen, so dass mehrere Ansuchen im Sinne des § 12 Abs.1 GebG vorliegen.

Seit in Lohnpfändungssachen im Exekutionsantrag das Geburtsdatum des Verpflichteten angegeben sein muss, ist Personen, die eine Ausfertigung (Ablichtung) eines Exekutionstitels vorlegen, Auskunft über das Geburtsdatum des Schuldners zu erteilen.

Für schriftliche Anfragen ist auch die Eingabengebühr von € 14,30 gem. § 14 TP 6 GebG zu entrichten. Die den (schriftlichen) Ersuchen um Erteilung einer Auskunft gem. § 294 a EO angeschlossenen Ausfertigungen der Exekutionstitel unterliegen als Beilagen gem. § 14 TP 5 GebG einer Gebühr von € 3,90 je Bogen.

Meldebestätigungen auf Beihilfanträgen die an ein genau bezeichnetes Finanzamt gerichtet werden sind gebührenfrei, auch wenn diese den Parteien mitgegeben werden, ebenso Meldebestätigungen auf anderen Formularen.

Duplikatsmeldezettel anlässlich gleichzeitig durchzuführender Abmeldungen sind von der Gebühr befreit.

8) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt werden, unterliegen gem. § 14 TP 5 Abs. 1 GebG von jedem Bogen einer festen Gebühr von € 3,90 jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage. Es können jeder Eingabe auch mehrere Schriften

angeschlossen werden, die jede für sich als Beilage anzusehen sind. Der Gesetzeswortlaut lässt erkennen, dass der Höchstbetrag von € 21,80 nicht für alle einer Eingabe beigelegten Schriften gilt, sondern eine Höchstgrenze je einzelner Beilage darstellt (siehe auch die Ausführungen auf Seite 14 und 15).

Die Beilagengebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gem. § 13 Abs. 4 versehen ist.

Elektronische Übermittlung von Beilagen: § 14 Tarifpost 5 Abs. 1a: Beilagen, die auf elektronischem Wege einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden,

je Beilage.....3,90 Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass § 14 TP 5 Abs. 1a mit 20. Juli 2022 in Kraft getreten ist und auf Beilagen anzuwenden ist, die nach dem 19. Juli 2022 auf elektronischem Wege einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden (zB PDF-Beilage, die per E-Mail übermittelt wird). **Je Beilage (unabhängig von deren Größe und Anzahl der Bogen) ist sodann eine Pauschalgebühr in Höhe von 3,90 Euro einzuheben.** Die Anzahl der Beilagen ergibt sich aus dem inhaltlichen Zusammenhang (siehe GebR 2019 Rz 271f).

Für Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden, ermäßigt sich der Gebührensatz gemäß § 14 TP 5 Abs. 1a GebG von 3,90 Euro auf 2,30 Euro. Die Anzahl der Bogen ist für die Berechnung nicht relevant. Pro Beilage fallen daher pauschal 2,30 Euro an. Anmerkung: Aufgrund eines Redaktionsversehens ist § 11 Abs. 3 GebG („... ermäßigen sich die in den Tarifposten 5 Abs. 1a...“) nicht angepasst worden. Dies soll im Zuge der nächsten Legistik nachgeholt werden (Rechtsauskunft Mag. Themel, LL.M. Bundesministerium für Finanzen, Sektion IV – Steuerpolitik und Steuerrecht vom 29.07.2022).

9) Bogengebühr:

Nach § 6 Abs. 1 GebG sind im Falle von Schriften, bei denen der erste Bogen einer festen Gebühr (§ 14 Tarifpost 2 und Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 und Z 5) unterliegt, der zweite und jeder weitere Bogen mit 13 Euro zu vergebühren.

Beilagen und Anlagen unterliegen der im § 6 GebG vorgesehenen Gebühr von weiteren Bogen dann, wenn der weitere Bogen bzw. die Bei- oder Anlage wesentlicher Bestandteil der Schrift (z. B. deren Fortsetzung) ist oder ihr diese Eigenschaft aufgrund ausdrücklicher Erklärung zukommt oder sie mit der Schrift bzw. mit dem ersten Bogen derselben tatsächlich verbunden wird. Die Gebührenschild für den weiteren Bogen entsteht durch die tatsächliche oder erklärte Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil einer Schrift oder durch Beiheftung mit mechanischen Mitteln. Da die Qualifikation der Schrift hierfür unerheblich ist, ist die Gebühr von weiteren Bogen auch dann zu entrichten, wenn die als weitere Bogen beigeheftete Schrift nach einer Tarifpost selbständig gebührenpflichtig wäre (siehe auch die Ausführungen auf Seite 14 und 15). Die Beilagengebühr entfällt, wenn die zugehörige Eingabe befreit ist.

10) Entstehung der Gebührenschild:

§ 11 (1) Die Gebührenschild entsteht

- „1. bei Ansuchen um Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels (§ 14 Tarifpost 8 Abs. 5) sowie bei den im § 14 Tarifpost 10 Abs. 1 Z 1 bis 9 angeführten Schriften in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterangelegenheiten mit Überreichung, bei den übrigen Eingaben sowie bei Beilagen und Protokollen gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 1 und 2 in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird;
2. bei amtlichen Ausfertigungen mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung);
3. bei Amtshandlungen mit deren Beginn;
4. bei Protokollen gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 im Zeitpunkt der Unterzeichnung;
5. bei Zeugnissen im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinausgabe; bei den im Ausland

ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird;
bei Unterschriftsbeglaubigungen im Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Urkundsperson; bei
6. Unterschriftsbeglaubigungen durch vergleichbare ausländische Urkundspersonen, sobald von
der Beglaubigung im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

(2) Automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Eingaben
und Beilagen sowie auf die Weise ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und
Zeugnisse stehen schriftlichen Eingaben und Beilagen, Erledigungen, amtlichen Ausfertigungen,
Protokollen und Zeugnissen gleich.“

B	Bausachen	Bundesgebühr		Verwaltungsabgabe	
		§/TP	Euro	TP	Euro
7	Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten (§ 8 Abs. 6), pro zu schaffender Abstellmöglichkeit			G/7	70,--
8	Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen (§ 14 Abs. 1)			G/8	70,--
9	Bewilligung des Neu- oder Zubaus von Gebäuden (§ 28 Abs. 1 lit. a) je m ³ der Baumasse iSd § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes mindestens jedoch höchstens jedoch			G/9 G/9 G/9	0,50 70,-- 1.100,--
10	Bewilligung des Umbaus von Gebäuden (§ 28 Abs. 1 lit. a) je m ³ der Baumasse iSd § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes mindestens jedoch höchstens jedoch			G/10 G/10 G/10	0,25 35,-- 550,--
11	Bewilligung einer sonstigen Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 28 Abs. 1 lit. b)			G/11	70,--
12	Bewilligung a) einer Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 28 Abs. 1 lit. c b) der Verwendung von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen als Freizeitwohnsitz oder der Verwendung von im Freiland gelegenen Freizeitwohnsitzen auch zu einem anderen Zweck als dem eines Freizeitwohnsitzes (§ 28 Abs. 1 lit. d)			G/12 G/12	70,-- 70,--

13	Bewilligung der Errichtung oder der Änderung von sonstigen baulichen Anlagen (§ 28 Abs. 1 lit. e)			G/13	70,--
14	Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ausführung eines Bauvorhabens versehenen Ausfertigung der Planunterlagen (§ 30 Abs. 4)			G/14	70,--
15	Bewilligung der Erstreckung der Frist für den Baubeginn oder die Bauvollendung (§ 35 Abs. 3)			G/15	50,--
16	Bewilligung der Durchführung von Vorarbeiten (§ 37 Abs. 1)			G/16	50,--
17	Ausnahmebewilligung für das Überschreiten von durch Verordnung festgelegten Grenzwerten für den Baulärm (§ 40 Abs. 2)			G/17	70,--
18	Bewilligung der vorübergehenden Benützung von Nachbargrundstücken (§ 43 Abs. 3 und 4, gegebenenfalls in Verbindung mit § 51 Abs. 5, § 53 Abs. 6 oder § 48 Abs. 4)			G/18	50,--
19	Erteilung einer Benützungsbewilligung (§ 38 Abs. 1) oder Teilbenützungsbewilligung (§ 45 Abs. 2) jeweils die Hälfte der Tarifposten 9, 10 bzw. 11			G/19	$\frac{1}{2}$ 9, $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$ 11
20	Bewilligung des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 49 Abs. 2)			G/20	70,--
21	Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ausführung des Abbruchs eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles versehenen Unterlagen (§ 50 Abs. 5)			G/21	70,--
22	Bewilligung von baulichen Anlagen vorübergehenden Bestandes (§ 53 Abs. 1) jeweils die Hälfte der Tarifposten 9, 10, 11 bzw. 13			G/22	$\frac{1}{2}$ 9, $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$ 11, $\frac{1}{2}$ 13
23	Erstreckung der Bewilligung für bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes (§ 53 Abs. 4)			G/23	35,--
24	Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Errichtung, Aufstellung oder Änderung einer Werbeeinrichtung versehenen Unterlagen (§ 56 Abs. 5)			G/24	70,--

25	Bewilligung der Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen (§ 58 Abs. 2)			G/ 25	70,--
26	Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Durchführung einer Aufschüttung oder einer Abgrabung versehenen Unterlagen (§ 58 Abs. 4)			G/26	70,--
27	Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Antennenmasten versehenen Unterlagen (§ 60 Abs. 5)			G/27	70,--

Die TP 14, 21, 24 und 26 betreffen jene Fälle, in denen im Anzeigeverfahren anstelle eines Bescheides einem Vorhaben zugestimmt oder dieses nicht binnen der gesetzlichen Frist untersagt wird. Jedenfalls sind aber die aufgrund der zitierten gesetzlichen Bestimmungen eingereichten Planunterlagen bzw. Unterlagen mit einem Vermerk an den Einreicher zurückzustellen; gleichzeitig ist auch die Verwaltungsabgabe bekanntzugeben. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe mit gesondertem Bescheid ist nur dann erforderlich, wenn diese vom Abgabepflichtigen nicht ohne Weiteres entrichtet werden.

Für Eingaben beträgt die Gebühr € 14,30 ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bogen.

Anfragen um Widmungsbestätigungen nach dem TGVG und auch jede dazugehörige Eingabe unterliegen der festen Gebühr von jeweils Euro 14,30 je gestelltes Begehren.

Auszug dazu aus den Gebührenrichtlinien 2019 des Bundesministeriums für Finanzen (Beispiel 1 zu Rz 304):

„Ansuchen um Ausstellung von Widmungsbestätigungen

Wird das Ansuchen so gestellt, dass mehrere Grundstücksnummern angegeben werden oder wird ein Grundbuchsauszug beigelegt, aus dem mehrere Grundstücksnummern ersichtlich sind, für die die Bestätigung ausgestellt werden soll, unterliegt die Eingabe der mehrfachen Gebührenpflicht. Es handelt sich hier um Grundstücke, die auch unabhängig voneinander veräußert oder übergeben werden könnten, die aber zusammengefasst übergeben werden. Die Anzahl der der Eingabegebühr des § 14 TP 6 GebG unterliegenden Ansuchen bestimmt sich daher nach der Anzahl der in der Eingabe angeführten Grundstücke. Ist ein Grundbuchsauszug beigelegt, ist ebenfalls die Anzahl der Begehren soweit konkretisiert, dass eine mehrfache Gebührenpflicht ausgelöst wird.

Wird hingegen nur die Einlagezahl angeführt, unterliegt die Eingabe nur der einfachen Gebühr.“

Was die Verwaltungsabgabe betrifft, sieht TP 55 für **„schriftliche Auskünfte aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen“** eine Verwaltungsabgabe von € 15,-- je Auskunft vor. Diese Bestimmung stellt nach dem Wortlaut auf eine schriftliche Auskunft ab, unabhängig davon, ob die gewünschte Auskunft sich auf eine oder mehrere Einlagezahl/n oder auf ein oder mehrere Grundstück(e) des Antragstellers bezieht. Besteht jedoch kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen abgefragten Einlagezahlen bzw. Grundstücken bzw. ist ein solcher aus dem Ansuchen nicht ohne weiteres erkennbar (z.B. es wird für mehrere Einlagezahlen oder Grundstücke verschiedener Eigentümer bzw aufgrund unterschiedlicher Rechtsgeschäfte um eine Auskunft ersucht), so handelt es sich in Wirklichkeit um mehrere Auskunftersuchen, die lediglich in einem Schreiben zusammengefasst wurden. In einem solchen Fall werden von der Gemeinde mehrere Auskünfte verlangt und erteilt und ist die Verwaltungsabgabe daher mehrfach zu entrichten (Rechtsauskunft des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Finanzen vom 11.01.2012).

Die BEILAGEN-Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 - GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die zugehörigen Eingaben vorgesehen ist. Eingaben in Abgabensachen (z.B.: Verfahren nach der Bundesabgabenordnung – BAO, wie Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages nach dem TVAG) sind daher weiterhin gebührenbefreit (siehe § 14 TP 6 Abs. 5 Z 4 GebG).

Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 GebG sind Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben. Von der Gebührenfreiheit des § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 sind jedenfalls die Eingaben der „Antragsgegner“ erfasst. Stellungnahmen, die der Antragsteller im Rahmen des Parteiengehörs (§ 45 Abs. 3 AVG) abgibt, sind jedenfalls nach der zitierten Bestimmung gebührenfrei. Nicht von der Gebührenfreiheit erfasst sind der Antrag des Antragstellers selbst und die von ihm gegen die Abweisung seines Antrages eingebrachte Berufung.

Nur für Verfahren bei den Bundes- und Landesverwaltungsgerichten gilt:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 30,- Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15,- Euro. BGBl II Nr. 387/2014

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15,- Euro.

Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe und nicht – wie sonst – im Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird (vgl. § 11 Abs. 1 Z. 1 GebG). Zudem ist die Gebühr vom Einbringer nunmehr direkt auf ein Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten und nicht auf ein Landeskonto zu vereinnahmen. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Da Beschwerden, Vorlageanträge, etc. gegen Bescheide von Gemeindeorganen im Regelfall beim Gemeindeamt einzubringen sind, haben die Gemeinden darauf zu achten, dass diese Eingaben auch entsprechend vergibt werden (Für nähere Informationen zur Gebührenpflicht von Eingaben an das Landesverwaltungsgericht /Bundesverwaltungsgericht siehe Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29.12.2014, BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014, bzw. das zu dieser Verordnung ergangene Informationsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.01.2015 unter Punkt VIII. bzw. Punkt IX).

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 - GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die angeführten Eingaben vorgesehen ist. Beschwerden bzw. Eingaben in Abgabensachen (z.B.: Verfahren nach der Bundesabgabenordnung – BAO, wie Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages nach dem TVAG) sind daher gebührenbefreit (siehe § 14 TP 6 Abs. 5 Z 4 GebG).

Als **Bogen** ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die festen Stempelgebühren im zweifachen Betrag zu entrichten. Bei inhaltlich fortlaufendem Text bleiben unbeschriebene RÜCK-Seiten bei der Berechnung der Anzahl der Bogen außer Ansatz. Die Seite muss vollständig unbeschrieben sein, je zwei zur Hälfte beschriebene Seiten ergeben keineswegs eine beschriebene und eine unbeschriebene.

Für die Bogengebühr gilt: je angefangenem Bogen!!

Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung mit einem Bauwerber.....	1x € 14,30
Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung mit einem Ehepaar als Bauwerber	1x € 14,30
Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung mit verschiedenen Bauwerbern, jedoch gemeinsamen Grundeigentum	1x € 14,30
Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung mit verschiedenen Bauwerbern und getrenntem Grundeigentum je Bauwerber	1x € 14,30
(je Antrag bzw. je durchführbarem Verfahren)	

Jede Ausfertigung/ Beilage ist gebührenpflichtig.

Beilagengebühren:

Bei vorgelegten verschiedenen Attesten mit insgesamt beispielsweise 28 Seiten ist auf jedes nach den gesetzlichen Vorschriften vorzulegende Attest **einzel**n **gesondert abzustellen** und für dieses die Beilagengebühr gemäß § 14 TP 5 Abs.1 des GebG von € 3,90 pro Bogen zu entrichten. Die Höchstbeilagengebühr von € 21,80 bezieht sich ausdrücklich auf die einzelne Beilage und keineswegs auf die Summe aller Beilagen.

Beilagen sind z.B.:

Baubeschreibung	€ 3,90 pro Bogen
allgemeine Beilagen	€ 3,90 pro Bogen
Lageplan	€ 3,90 pro Bogen
statische Berechnungen	€ 3,90 pro Bogen
eventuell Deckblatt	€ 3,90 pro Bogen
Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer	je € 3,90 pro Bogen
Pläne: Risse, Schnitte, Ansichten (Gesamtanlage)*	€ 3,90 pro Bogen
jeder Detailplan	€ 3,90 pro Bogen
Grundbuchsauszüge	€ 3,90 pro Bogen
Auszüge bzw. Abschriften vom Vermessungsamt	€ 3,90 pro Bogen
Vermessungsurkunde	€ 3,90 pro Bogen
Mappendarstellung	€ 3,90 pro Bogen
Teilungsausweise	€ 3,90 pro Bogen
Naturaufnahme	€ 3,90 pro Bogen
Sachverständigengutachten	€ 3,90 pro Bogen

Die willkürliche Heftung verschiedener Beilagen ist nicht dazu geeignet, aus mehreren Beilagen eine einzige zu machen. Zu der in Einzelfällen gelegentlich schwierigen Abgrenzung der Frage, ob es sich bei mehreren Schriften um eine einzige oder mehrere Beilagen handelt, sind folgende Tatsachen von besonderer Bedeutung:

1. Ein über mehrere Blätter oder Bogen durchlaufender Textinhalt spricht für eine einzige Beilage. Auch ein inhaltlicher ursächlicher Sachzusammenhang spricht für eine einzige Beilage. Baupläne im Bauverfahren in einem Stück mit einer das Bogenausmaß überschreitenden Größe in einer oder beiden Richtungen unterliegen nach § 5 Abs.2 der doppelten Beilagengebühr von € 7,80 unabhängig vom Ausmaß der Überschreitung. Zum Bauplan gehören der Grundriss, Schnitte, der Seitenriss und der Aufriss. Nicht jedoch Lagepläne, statische Berechnungen, Baubeschreibung, Detailzeichnungen, Grundbesitzbogen, Anrainerverzeichnisse, wasserrechtliche Bewilligung, Urteils- und Beschlussausfertigungen österreichischer Gerichte, technische Baubeschreibungen usw. Das heißt, die vorstehenden beispielsweise zitierten Beilagen sind jeweils für sich als einzelne Beilagen zu betrachten. Der Höchstbetrag von € 21,80 gilt hingegen nur für jede Beilage, auch wenn sie aus mehreren das im § 5 Abs.2 GebG normierte Bogenausmaß (2x210x297 mm) überschreitenden Bogen bestehen. Das heißt z. B., dass ein Bauplan in einem Stück, mit dem ein derartiges Ausmaß überschritten worden ist, mit € 7,80 zu vergebühren ist. Würde dieser Bauplan aus zwei derartigen Blättern bestehen, mit € 15,60 und würde er beispielsweise aus zehn Blättern bestehen mit € 21,80 (Höchsttarif).

2. Grundsätzlich unterliegen auch nachgereichte Beilagen der Beilagengebühr. Auch für die Beilagen, die über behördlichen Auftrag oder auch nur behördlichen Wunsch vorgelegt oder nachgereicht werden, besteht Gebührenpflicht. Bei Vorlage eines Bauplanheftes ist vor allem zu beachten, ob dieses Bauplanheft tatsächlich nur die Teile eines Bauplanes (Grund-, Seiten- und Aufriss) enthält,

oder, ob in diesem Heft auch andere Beilagen vereinigt worden sind. Im letztgenannten Fall ist die Einheit mit einem Höchstsatz von € 21,80 lediglich auf den Bauplan anzuwenden.

Wenn Beilagen in mehreren Ausfertigungen freiwillig oder über gesetzliche Anordnung einer Eingabe angeschlossen werden, unterliegt jede Beilage für sich gesondert der Beilagengebühr, Beilagen, die zu einer gebührenpflichtigen Eingabe zwar vorgelegt werden, dem Verwaltungsakt aber nicht angeschlossen, sondern wieder ausgefolgt werden, unterliegen trotzdem der Beilagengebühr.

Bei Parzellierung eines Grundstückes in mehrere Parzellen richtet sich die Anzahl der Eingaben nach der Anzahl der durchzuführenden/durchführbaren Verwaltungsverfahren (z. B. wegen unterschiedlicher Verwendungsmöglichkeit und Verwendungszielsetzung der einzelnen Parzellen) und nach Anzahl der Verwaltungsabgaben.

Schriften, die einer Verhandlungsschrift angeschlossen sind und keinen mit dieser zusammenhängenden Text enthalten, **sind dann als weiterer Bogen** der gebührenpflichtigen Schrift anzusehen, wenn sie eine inhaltliche Beziehung zum Inhalt der Schrift, der sie angeschlossen sind, haben (z. B. Stellungnahmen von Sachverständigen, Erklärungen von Verhandlungsteilnehmern, wie Vertreter der TIWAG u. a.). Durch die inhaltliche Beziehung und den körperlichen Anschluss der einen Schrift an die andere (wobei ein mechanisches Zusammenheften keine Voraussetzung ist) wird die eine Schrift zum integrierenden Teil der anderen.

Elektronische Übermittlung von Beilagen: § 14 Tarifpost 5 Abs. 1a: Beilagen, die auf elektronischem Wege einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden,

je Beilage.....3,90 Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass § 14 TP 5 Abs. 1a mit 20. Juli 2022 in Kraft getreten ist und auf Beilagen anzuwenden ist, die nach dem 19. Juli 2022 auf elektronischem Wege einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden (zB PDF-Beilage, die per E-Mail übermittelt wird). **Je Beilage (unabhängig von deren Größe und Anzahl der Bogen) ist sodann eine Pauschalgebühr in Höhe von 3,90 Euro einzuheben.** Die Anzahl der Beilagen ergibt sich aus dem inhaltlichen Zusammenhang (siehe auch GebR 2019 Rz 271f).

Für Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden, ermäßigt sich der Gebührensatz gemäß § 14 TP 5 Abs. 1a GebG von 3,90 Euro auf 2,30 Euro. Die Anzahl der Bogen ist für die Berechnung nicht relevant. Pro Beilage fallen daher pauschal 2,30 Euro an. Anmerkung: Aufgrund eines Redaktionsversehens ist § 11 Abs. 3 GebG („... ermäßigen sich die in den Tarifposten 5 Abs. 1a..“) nicht angepasst worden. Dies soll im Zuge der nächsten Legistik nachgeholt werden (Rechtsauskunft Mag. Themel, LL.M. Bundesministerium für Finanzen, Sektion IV – Steuerpolitik und Steuerrecht vom 29.07.2022).

C	Verkehrswesen*	Bundesgebühr		Verwaltungsabgabe	
		§/TP	Euro	TP	Euro
28	Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs.2 StVO 1960), soweit es sich um Verordnungen nach § 43 handelt, womit eine Beschränkung für das Halten und Parken (§ 52 Z.13a und 13b oder ein Hupverbot (§ 52 Z.14) erlassen wurde a) für eine einmalige Ausnahme b) bei einer Dauerbewilligung c) bei Erteilung einer derartigen Ausnahmebewilligung im			G/28a G/28b	20,-- 145,--

	Hinblick auf eine schwere Körperbehinderung der begünstigten Person jedoch 1. für eine einmalige Ausnahme 2. für eine Dauerbewilligung		G/28c/1. G/28c/2.	2,-- 9,--
29	Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) a) bis zur Dauer einer Woche b) bis zur Dauer eines Monats c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren		G/29a G/29b G/29c	10,-- 20,-- 60,--
30	Bewilligung einer Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4) a) für eine einmalige Ausnahme b) für eine Dauerbewilligung		G/30a G/30b	15,-- 150,--
31	Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone (§ 76a Abs. 1): a) für eine einmalige Ausnahme b) für eine Dauerbewilligung		G/31a G/31b	15,-- 150,--
32	Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82) a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen, pro Selbstverkaufseinrichtung b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen je m ² der in Anspruch genommenen Fläche höchstens jedoch c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellung von Gerüsten 1. in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m ² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat 2. in Gebieten mit offener Bauweise je m ² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat höchstens jedoch d) für sonstige Zwecke		G/32a G/32b G/32b G/32c/1. G/32c/2. G/32c/1. und 2. G/32d	15,-- 20,-- 550,-- 3,-- 2,-- 550,-- 100,--
33	Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von			

	Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten innerhalb einer Entfernung von 100m vom Fahrbandrand (§ 84 Abs. 3) je angefangenen Quadratmeter Werbe- oder Ankündigungsfläche höchstens jedoch			G/33	120,--
				G/33	700,--
34	Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1): a) bis zur Dauer einer Woche b) bis zur Dauer eines Monats c) darüber			G/34a G/34b G/34c	50,-- 100,-- 200,--
35	Bewilligung zur Ablagerung von Schnee von Häusern und Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs.6)			G/35	20,--

* Die Paragraphenangaben im Abschnitt D Verkehr beziehen sich auf die StVO 1960, BGBl. Nr. 159 idgF.

D	Veranstaltungswesen*	Bundesgebühr		Verwaltungsabgabe	
		§/TP	Euro	TP	Euro
39	Bescheid, mit dem festgestellt wird, ob eine öffentliche Veranstaltung anmeldepflichtig ist oder nicht (§ 4 Abs. 3)			G/39	30,--
40	Ausstellung einer Bescheinigung über die Anmeldung einer Veranstaltung bzw. Vorschriften für eine Veranstaltung (§ 6 iVm §§ 7 und 8) a) zu der bis zu 1500 Personen gleichzeitig erwartet werden 1. für einmalige Veranstaltungen 2. für wiederkehrende oder ständige Veranstaltungen b) zu der mehr als 1500 Personen gleichzeitig erwartet werden 1. für einmalige Veranstaltungen 2. für wiederkehrende oder ständige Veranstaltungen	14/14/1	14,30	G/40/a/1. G/40/a/2. G/40/b/1. G/40/b/2.	50,-- 100,-- 200,-- 400,--
41	Bescheid, mit dem festgestellt wird, ob eine Berechtigung erloschen ist (§ 9 Abs. 4)			G/41	30,--

* Die Paragraphenangaben im Abschnitt E Veranstaltungswesen beziehen sich auf das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86 idgF.

IV. KOMMISSIONS- UND ÜBERWACHUNGSgebÜHREN

	Kommissionsgebühren	für jede angefangene halbe Stunde je Amtsorgan außerhalb des Amtes in Euro
	Für Amtshandlungen der: der Landesbehörden, der Gemeindebehörden und des Landesverwaltungsgerichtes	17,50

Für die außerhalb der Amtsräume erfolgende Vornahme von Trauungen oder erfolgende Begründung von Eingetragenen Partnerschaften beträgt die Kommissionsgebühr für jedes teilnehmende Amtsorgan 350,- Euro.

	Tiroler Überwachungsgebührenverordnung 1997	je angefangene Stunde
	§ 2 (1) Überwachungsgebühr für besondere Überwachungsdienste durch Organe i.S. des § 1 für jedes an der Überwachung beteiligte Organ für Überwachungen an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr	€ 14,53 € 21,80
	§ 3 die Überwachungsgebühr erhöht sich, wenn a) der Einsatz von Dienstfahrzeugen erforderlich war um € 10,90 für jedes Fahrzeug je angefangene halbe Stunde b) der Einsatz eines Luftfahrzeuges erforderlich war um € 21,80 für jede angefangene Flugminute	

§ 2 (2): „Die Überwachungsgebühr für besondere Überwachungsdienste im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und sonstigen Vorhaben, an denen ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht und die nicht unmittelbar Erwerbsinteressen dienen, wird für jedes an der Überwachung beteiligte Organ je angefangene halbe Stunde mit € 5,45 festgesetzt.“

V. § 14 GEBÜHRENGESETZ 1957

§ 14.

Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

Tarifpost

1 Abschriften

(1)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Amtliche Abschriften, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt und beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr | 14,30 Euro, |
| 2. nichtamtliche Abschriften, von den Parteien selbst verfasste, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr | 7,20 Euro. |

(2) Werden auf einem Bogen die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften) und deren Beilagen vereint und beglaubigt, so ist die Gebühr für jede Abschrift gesondert zu entrichten.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 34/2010](#))

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 130/1997](#))

Tarifpost

2 Amtliche Ausfertigungen

- | | vom ersten
Bogen
feste Gebühr |
|---|-------------------------------------|
| (1) 1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern nicht unten besonders angeführt | 83,60 Euro, |
| 2. Ernennung zum Notare, Handelsmakler, Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Eintragung als Rechtsanwalt oder Patentanwalt | 285,90 Euro, |
| 3. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft | |
| a) in den Fällen des § 10 StbG, soweit es sich nicht um solche des § 10 Abs. 4 StbG handelt, | 1 115,30 Euro, |
| b) in den Fällen der §§ 10 Abs. 4, 11a Abs. 2, 11b oder 12 Abs. 2 StbG | 247,90 Euro, |
| c) in den Fällen der §§ 12 Abs. 1 Z 3, 17 und 25 StbG | 247,90 Euro, |
| d) in anderen als in lit. a bis c genannten Fällen | 867,40 Euro, |
| 4. Bergführerbücher | 16,50 Euro, |
| 5. Trägerlegitimationen | 14,30 Euro, |
| 6. Ausstellung eines Leichenpasses | 83,60 Euro, |
| 7. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche | 83,60 Euro, |
| 8. Erteilung einer bergrechtlichen Suchbewilligung oder Verlängerung von deren Geltungsdauer, Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung zum Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen | 382,60 Euro, |
| 9. a) Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß oder eine Überschar, Genehmigung der Übertragung einer Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ... | 95,60 Euro, |
| b) Anerkennung eines bergrechtlichen Gewinnungsfeldes, Erteilung einer bergrechtlichen Speicherbewilligung oder Genehmigung der Übertragung einer Speicherbewilligung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden | 797 Euro, |
| 10. Bewilligung zur Änderung des Familiennamens oder des Vornamens | 382,60 Euro. |

(2) Wird die unter Z 10 genannte Bewilligung mittels eines Bescheides gleichzeitig einer Mehrheit von Personen erteilt, für die sie nicht schon kraft gesetzlicher Bestimmung gilt, so ist die Gebühr so oftmals zu entrichten, als die Anzahl dieser Personen beträgt. Die Gebührenerichtung obliegt allen Personen zur ungeteilten Hand, denen die Bewilligung erteilt wurde oder für die sie kraft gesetzlicher Bestimmung wirkt.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. III B. Z 2 BG, [BGBl. Nr. 170/1983](#))

(Anm.: Tarifpost 3 aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 144/2001](#))

Tarifpost

4 Auszüge

(1)

1. Auszüge aus Amtsschriften und amtlich verwahrten Privatschriften im allgemeinen wie amtliche Abschriften;
2. Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, aus dem Partnerschaftsbuch, aus Registern, Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Aufgebote, Trauungen, Eintragungen einer Partnerschaft und Sterbefälle von jedem Bogen feste Gebühr 7,20 Euro.

(Anm.: 3 aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 144/2001](#))

(2) Werden zwei oder mehrere Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle oder Fälle der Eintragung einer Partnerschaft in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 7,20 Euro so oft zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

(3) Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 2, die von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften ausgestellt werden, sind gebührenfrei.

(4) Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 2, die für Zwecke der Verleihung oder der Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden, sind gebührenfrei; dies gilt auch für jene ausländischen Schriften, die in diesem Zusammenhang zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden.

(5) Auszüge aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer, für die ein Nutzungsentgelt gemäß § 17 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), [BGBl. I Nr. 136/2017](#), in der geltenden Fassung, zu entrichten ist, sind gebührenfrei.

Tarifpost

5 Beilagen

(1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokolle) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr 3,90 Euro,

jedoch nicht mehr als 21,80 Euro je Beilage.

(1a) Beilagen, die auf elektronischem Wege einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden, je Beilage..... 3,90 Euro

(2) Die Beilagegebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist.

(3) Von der Beilagegebühr sind befreit

1. Armutzeugnisse;
2. die in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons und die geldvertretenden Papiere;
3. Schriften und Druckwerke, die einem Ansuchen um Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einem Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels beigelegt werden.

Tarifpost

6 Eingaben

(1) Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, feste Gebühr 14,30 Euro.

(2) Der erhöhten Eingabengebühr von 47,30 Euro unterliegen

1. Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
2. Ansuchen um Ernennung zum Notar, Handelsmakler, um Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, um Eintragung als Patentanwalt;
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 52/2009](#))
4. Ansuchen um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, um Verleihung von Titeln und Auszeichnungen einschließlich jener für gewerbliche Unternehmungen;
5. Anmeldungen einer Sorte nach dem Sortenschutzgesetz, [BGBl. Nr. 108/1993](#), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der erhöhten Eingabengebühr

- a) von 120 Euro, bei Kindern unter 6 Jahren von 75 Euro, unterliegen Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels. Der im Inland tätig werdenden Gebietskörperschaft steht je Ansuchen ein Pauschalbetrag von 15 Euro zu;
- b) von 125,60 Euro unterliegen Ansuchen um Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft; bei Minderjährigen beträgt die Gebühr 68,50 Euro;
- c) von 61,50 Euro, bei Personen, die bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von 26,30 Euro, unterliegen Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“. Erfolgt das Ansuchen um Erteilung oder Neuausstellung bei einer Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Ansuchen ein Pauschalbetrag in Höhe von 15 Euro zu. Die Erteilung oder Neuausstellung ist von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(4) Werden Eingaben in mehrfacher Ausfertigung überreicht, so unterliegen die zweite und jede weitere Gleichschrift nur der einfachen Eingabengebühr.

(5) Der Eingabengebühr unterliegen nicht

1. Eingaben an die Gerichte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Eingaben in Justizverwaltungsangelegenheiten sind nur dann von der Eingabengebühr befreit, wenn hiefür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist;
- b) von der Befreiung ausgenommen sind Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht im Sinne des Art. 129 B-VG; der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für Eingaben einschließlich Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht sowie an die Verwaltungsgerichte der Länder durch Verordnung Pauschalgebühren festzulegen, sowie den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld und die Art der Entrichtung der Pauschalgebühren zu regeln;

2. Gesuche um Erteilung von Unterstützungen und sonstige Eingaben im öffentlichen Fürsorgewesen;

3. Gesuche um die Verleihung eines Stipendiums sowie Eingaben in Unterrichtsangelegenheiten (einschließlich Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses) und in Prüfungsangelegenheiten öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, der Schulen im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, sowie der Akademien im Sinne des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Hebammenakademien im Sinne des Hebammengesetzes, mit Ausnahme von Eingaben im Verfahren betreffend Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, Externistenprüfungen,

Nostrifikation ausländischer Zeugnisse und Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse;

4. Eingaben an Verwaltungsbehörden, außer an das Zollamt Österreich in den Fällen der Z 4a, und an die Verwaltungsgerichte der Länder, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht in Abgabensachen;
- 4a. Eingaben an das Zollamt Österreich und an das Bundesfinanzgericht in Angelegenheiten des Zollrechts oder der sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben;
5. Eingaben in konsularischen Angelegenheiten an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland;
6. Eingaben (Ansuchen, Anträge) in Bewirtschaftungsangelegenheiten (zum Beispiel Ansuchen um Bezugscheine, Dringlichkeitsbescheinigungen, Kontingentscheine usw.);
7. Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren;
(Anm.: Z 8 aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 28/1999](#))
9. Eingaben um Befreiung von der Rundfunk-, Fernschrundfunk- und Fernsprechgebühr sowie Eingaben, mit denen die Übertragung der Rundfunk- oder Fernschrundfunkbewilligung auf eine andere Person am angegebenen Standort beantragt wird, die Übernahme der Bewilligung nach dem Tod des Bewilligungsinhabers oder die Verlegung des Standortes durch den Bewilligungsinhaber angezeigt oder der Verzicht auf die Bewilligung erklärt wird;
10. Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten;
11. Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, [BGBl. I Nr. 74/2011](#), und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, [BGBl. II Nr. 2/1934](#)), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung;
12. Eingaben von Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, um Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen während eines Verfahrens;
13. Eingaben von Zeugen und Auskunftspersonen zur Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Zeugengebühren;
14. Verlustanzeigen;
15. Anfragen um Bekanntgabe, welches Organ einer Gebietskörperschaft für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist;
16. Anfragen über Ausbildungsmöglichkeiten;
17. Eingaben, mit welchen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung erstattet, eine Erledigung urgiert oder eine Eingabe zurückgezogen wird;
18. Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung;
19. Eingaben in Angelegenheiten des Außenhandelsgesetzes und auf Grund einer auf Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung im Bereich der handelspolitischen Maßnahmen;
20. Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben dies gilt nicht für Eingaben des Bewilligungswerbers;
21. Eingaben an die parlamentarischen Organe und Einrichtungen (die Präsidenten des Nationalrates, die Präsidenten des Bundesrates, die parlamentarischen Ausschüsse, die Ausschußobmänner sowie die Parlamentsdirektion);
22. Eingaben an gemäß § 40a KFG 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichtete Zulassungsstellen;

23. Anträge auf Bekanntgabe von Umweltdaten nach dem Umweltinformationsgesetz, [BGBl. Nr. 495/1993](#), in der jeweils geltenden Fassung, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften;
24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der in § 14 Tarifpost 8 Abs. 1 und Abs. 1a, Abs. 4a und Abs. 4b, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen;
25. Anfragen über das Bestehen von Rechtsvorschriften oder deren Anwendung;
26. Eingaben um Ausstellung von Bescheinigungen und Genehmigungen in Angelegenheiten der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tiere und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der jeweils geltenden Fassung;
27. Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für ehrenamtliche Sanitäter gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Sanitättergesetz;
28. Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 Freiwilligengesetz;
29. Anträge, die im Zusammenhang mit dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer gestellt werden, und diesbezügliche Rechtsmittelverfahren, wenn der Rechtszug an das Bundesfinanzgericht geht;
30. Ansuchen um Austausch einer bis zum Ablauf des Übergangszeitraumes ausgestellten Bescheinigung des Daueraufenthaltes (§ 53a NAG), einer Daueraufenthaltskarte (§ 54a NAG) oder eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ (§ 45 NAG) gegen den Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“. Der Bundesminister für Finanzen wird davon abweichend ermächtigt, mittels Verordnung Pauschalgebühren für das Ansuchen um Austausch eines gültigen Daueraufenthaltsdokumentes oder inländischen Einwanderungsdokumentes gegen ein neues Aufenthaltstitel festzusetzen.

Tarifpost

7 Protokolle (Niederschriften)

- (1) 1. Protokolle, die an Stelle einer Eingabe errichtet werden, unterliegen der für die Eingabe, die sie vertreten, in der Tarifpost 6 festgesetzten Gebühr. Dies gilt nicht für Protokolle, die Eingaben an die Gerichte vertreten; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn hierfür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist
2. Befunde und Vernehmungen anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung auf Einschreiten von Privatpersonen von jedem Bogen feste Gebühr 14,30 Euro;
- (Anm.: Z 3 aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 144/2001](#))
4. Protokolle (Niederschriften) über
 - a) eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft vom ersten Bogen feste Gebühr 285,90 Euro,
 - b) eine Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom ersten Bogen feste Gebühr 142,90 Euro.
- (Anm.: lit c Aufgehoben durch Art. I Z 15 BG, [BGBl. Nr. 668/1976](#))
5. Protokolle (Niederschriften) über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren vom ersten Bogen feste Gebühr 107,80 Euro;
6. Protokolle über die Aufnahme eines Wechsel(Scheck)protestes, wenn sie vom Notar aufgenommen werden 14,30 Euro.
- (2) Protokolle (Niederschriften) nach Abs. 1 Z 4 lit. a und b, die ausschließlich die Anpassung der Satzungen oder der Gesellschaftsverträge an die Bestimmungen des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, [BGBl. I Nr. 125/1998](#), zum Gegenstand haben, sind gebührenfrei.
- (3) Protokolle und Niederschriften, die für Zwecke der Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft errichtet werden, sind gebührenfrei.

Tarifpost

8 Einreise- und Aufenthaltstitel

(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels als Aufenthaltvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Personen über 6 Jahren.....150 Euro

(1a) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels als Aufenthaltvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) für Kinder unter 6 Jahren.....75 Euro

(2) 1. Gebührenfrei ist die Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Visums für:

a) Forscher aus Drittstaaten, die sich im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG, ABl. Nr. L 289 vom 03.11.2005 S. 23, zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen,

b) begünstigte Drittstaatsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 11 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG);

2. die Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Abs. 1 und 1a, wenn diese der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer, humanitärer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dienen oder dafür eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, sowie Diplomatenvisa und Dienstvisa, sofern Gegenseitigkeit besteht, sind von den Gebühren befreit.

(3) Die Gebührenschuld für den Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Abs. 1 und 1a entsteht mit der Überreichung des Antrages. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Antrag gestellt wird.

(4) Erteilung, Ausfolgung und Neuausstellung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem Sitz im Inland

1. auf Antrag

a) befristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 1 bis 6, 8 bis 12 NAG) 20 Euro,

bei Kindern unter 6 Jahren 50 Euro,

b) unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 7 NAG) 70 Euro,

bei Kindern unter 6 Jahren 100 Euro,

2. von Amts wegen 140 Euro.

(4a) Ausstellung

1. einer Anmeldebescheinigung (§ 9 Abs. 1 Z 1 NAG) oder einer Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 9 Abs. 2 Z 1 NAG) 15 Euro,

2. einer Daueraufenthaltskarte (§ 9 Abs. 2 Z 2 NAG) oder einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers (§ 9 Abs. 1 Z 2 NAG) 56 Euro.

(4b) Abnahme der erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten bei Antragstellung oder Erteilung von Amts wegen ausgenommen in Verfahren zur Erteilung oder Neuausstellung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“20 Euro.

Erfolgt die Abnahme dieser Daten durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft der Betrag zur Gänze zu.

(4c) Ausstellung

1. einer Karte für Geduldete (§ 46a FPG) 26,30 Euro,

2. einer Identitätskarte für Fremde (§ 94a FPG) 56 Euro,

3. eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger (§ 9 Abs. 3 NAG) 56 Euro.

(5) Die Erteilung und Neuausstellung von Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 4, die Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a und Schriften gemäß Abs. 4c sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(6) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld und des Gebührenschuldners bei Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 4, bei Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a sowie bei Schriften gemäß Abs. 4c gilt der Abs. 3 sinngemäß. Erfolgt die Ausfolgung eines Aufenthaltstitels gemäß Abs. 4, einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß Abs. 4a oder einer Schrift gemäß Abs. 4c durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je erteiltem Dokument ein Pauschalbetrag zu. Der Pauschalbetrag beträgt im Falle des Abs. 4 Z 1 lit. a 20 Euro, im Falle des Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2 35 Euro je erteiltem Aufenthaltstitel, im Falle des Abs. 4a Z 1 3 Euro und im Falle des Abs. 4a Z 2 35 Euro je ausgestellter Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Im Falle des Abs. 4c Z 1 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag, im Falle des Abs. 4c Z 2 und 3 der Betrag von 35 Euro zu. Bei Abnahme der Daten nach Abs. 4b sind für das Entstehen der Gebührenschuld § 11 Abs. 1 Z 3 und für die Person des Gebührenschuldners § 13 Abs. 1 Z 3 anzuwenden. Die Behörde darf Aufenthaltstitel (Abs. 4), Dokumentationen des unionsrechtlichen auf Antrag erteilte Aufenthaltstitel (Abs. 4 Z 1) sowie Schriften gemäß Abs. 4c nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

Tarifpost

9 Reisedokumente

(1) Reisepässe

1. gewöhnlicher Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass	75,90 Eur o
2. Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 erster Satz Passgesetz	100 Euro
2a Reisepass gemäß § 17 Abs. 2 zweiter Satz Passgesetz	220 Euro
3. Reisepass gemäß § 8 Abs. 5 Passgesetz	30 Euro
4. Reisepass gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 erster Satz Passgesetz	45 Euro
4a Reisepass gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 zweiter Satz . Passgesetz	165 Euro
5. Erweiterung des Geltungsbereiches	66 Euro
<i>(Anm.: Z 6 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 79/2009)</i>	
7. sonstige über Antrag erfolgte Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf deren Anzahl	28,50 Eur o
8. Ausstellung eines Identitätsausweises	61,50 Eur o

(2) Passersätze

1. Personalausweis	61,50 Euro,
1a. Personalausweis für eine Person, die bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	26,30 Euro
2. sonstiger Passersatz (zB Grenzkarte, Ausflugschein)	
a) Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt	1,10 Euro,
b) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt	
– bei einer Gültigkeitsdauer bis zu einem halben Jahr	2,30 Euro,
– bei einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem halben Jahr	3,50 Euro,
c) Bewilligung zum mehrmaligen Grenzübertritt im Ausflugsverkehr für mehrere Personen (Sammelausflugschein) je Person	2 Euro.

(3) Die Ausstellung der in den Abs. 1 und 2 angeführten Schriften und die Vornahme der darin angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Reisedokumentes durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse das Reisedokument ausgestellt wird. Der Gebührenschuldner hat bei Überreichung des Antrages auf Ausstellung des Reisedokumentes eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf Antrag zu erstatten, wenn

keine Gebührenschuld entsteht. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten sinngemäß. Die Behörde darf das Reisedokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

(5) Erfolgt die Ausstellung des Reisedokumentes durch eine Behörde eines Landes oder einer Gemeinde, steht dieser Gebietskörperschaft je Reisedokument ein Pauschalbetrag zu.

1. Der Pauschalbetrag beträgt, wenn der Antrag vor dem 2. August 2021 gestellt wird, in den Fällen

- des Abs. 1 Z 1	53,03 Euro,
- des Abs. 1 Z 2	79 Euro,
- des Abs. 1 Z 2a	199 Euro,
- des Abs. 1 Z 5	34,50 Euro,
- des Abs. 1 Z 8	30,50 Euro,
- des Abs. 2 Z 1	35 Euro.

2. Abweichend von Z 1 beträgt der Pauschalbetrag, wenn der Antrag nach dem 1. August 2021 gestellt wird, in den Fällen

- des Abs. 1 Z 1	53,03 Euro,
- des Abs. 1 Z 2	79 Euro,
- des Abs. 1 Z 2a	199 Euro,
- des Abs. 1 Z 5	34,50 Euro,
- des Abs. 1 Z 8	30,50 Euro,
- des Abs. 2 Z 1	40,13 Euro.

In den Fällen des Abs. 1 Z 1, 2 und 2a erhöht sich der Pauschalbetrag um 0,84 Euro, wenn der Reisepass mit einem zusätzlichen Sekundärlichtbild in der Personaldatenseite ausgestattet ist.

3. Abweichend von Z 1 und Z 2 beträgt der Pauschalbetrag, wenn der Antrag ab dem 1. Juli 2023 gestellt wird, in den Fällen

- des Abs. 1 Z 1	59,10 Euro,
- des Abs. 1 Z 2	85,07 Euro,
- des Abs. 1 Z 2a	205,07 Euro,
- des Abs. 1 Z 5	34,50 Euro,
- des Abs. 1 Z 8	30,50 Euro,
- des Abs. 2 Z 1	40,13 Euro.

Wird das Datum des 1. Juli 2023 gemäß § 25 Abs. 21 erster Satz Passgesetz 1992, in der Fassung [BGBl. I Nr. 123/2021](#), durch eine Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 25 Abs. 21 zweiter Satz Passgesetz 1992, in der Fassung [BGBl. I Nr. 123/2021](#), verschoben, sind die Pauschalbeträge für Anträge, die ab dem durch die Verordnung festgesetzten Zeitpunkt gestellt werden, anzuwenden.

4. In den Fällen des Abs. 1 Z 3, 4 und 4a sowie des Abs. 2 Z 1a und 2 steht der Gebietskörperschaft der gesamte Betrag zu.

Tarifpost

10 Schriften in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterangelegenheiten

(1)

- | | |
|--|----------|
| 1. Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern, Schutzzettifikaten oder Halbleiterschutzrechten, Schutzzettifikatsverlängerungen, Anträge auf Recherchen und Gutachten, Einsprüche oder Widersprüche, je Antrag | 50 Euro |
| 2. Anmeldungen oder Warenerweiterungen von Marken, je Antrag | 30 Euro |
| 3. Anmeldungen von Mustern, je Antrag | 20 Euro |
| <i>(Anm.: Z 4. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 70/2013)</i> | |
| 5. Anträge zur Einleitung von Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung, je Antrag | 230 Euro |

(Anm.: Z 6. aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 70/2013](#))

7. Anträge auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders oder Rechtsinhabers, Anträge auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes, sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, je Antrag	40 Euro
8. Anträge auf Eintragung einer Streitanmerkung, je Antrag	15 Euro
9. Anträge auf Veröffentlichung oder Berichtigung von Übersetzungen europäischer Patentschriften, je Antrag	30 Euro
10. Registerauszüge, je Auszug	23 Euro
11. Prioritätsbelege, je Beleg	75 Euro.

(2) Wird vom Patentamt zur Geltendmachung von Prioritätsrechten in anderen Ländern gleichzeitig die Herstellung mehrerer Abschriften (Prioritätsbelege) von Patentanmeldungen oder Gebrauchsmusteranmeldungen begehrt, so ist die Gebühr nur für eine Abschrift (Prioritätsbeleg) zu entrichten; auf der zweiten und jeder weiteren Abschrift ist vom Patentamt ein Vermerk über die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung anzubringen.

(3) Eingaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 9 und Eingaben um Ausstellung der in Abs. 1 Z 10 und 11 angeführten Schriften sind von der Gebührenpflicht des § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 befreit. Beilagen, die einer gemäß Abs. 1 gebührenpflichtigen Eingabe oder Niederschrift beigelegt oder zu dieser nachgereicht werden, sind von der Gebührenpflicht des § 14 Tarifpost 5 befreit. Registerauszüge gemäß Abs. 1 Z 10 sind von der Gebührenpflicht des § 14 Tarifpost 4 Abs. 1 Z 2 und Abschriften von der Gebührenpflicht des § 14 Tarifpost 1 befreit.

Tarifpost

11 Waffendokumente

(1) Waffenbesitzkarte	
1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	74,40 Euro
a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt wird, zusätzlich	43 Euro
b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 bewilligt wird , zusätzlich	43 Euro
(2) Waffenpass	
1. Ausstellung eines Waffenpasses	118,40 Euro
a) sofern der Besitz von mehr als zwei Schusswaffen erlaubt wird , zusätzlich	87 Euro
b) sofern dadurch eine Ausnahme vom Verbot des § 17 Abs. 1 oder 2 WaffG bewilligt wird , zusätzlich	87 Euro
2. Ausstellung eines Waffenpasses für Schusswaffen der Kategorie C oder D	118,40 Euro

(3) Der Antrag auf Ausstellung eines Waffendokumentes ist von der Gebührenpflicht des § 14 Tarifpost 6 befreit. Die Ausstellung der in Abs. 1 und 2 genannten Waffendokumente und die Vornahme der darin angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Hinausgabe (Aushändigung) des Waffendokuments durch die Behörde. Gebührenschuldner ist derjenige, für den das Waffendokument ausgestellt wird. Der Gebührenschuldner hat bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Waffendokuments eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf Antrag zu erstatten, wenn keine Gebührenschuld entsteht. § 241 Abs. 2 und 3 BAO gelten sinngemäß. Die Behörde darf das Waffendokument nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

(5) Erfolgt die Ausstellung eines Waffendokuments durch eine Behörde des Landes, steht dieser Gebietskörperschaft je Waffendokument ein Pauschalbetrag zu. Dieser beträgt in den Fällen

- des Abs. 1 Z 1

56,20 Euro

- des Abs. 1 Z 1 lit. a und b	99,20 Euro
- des Abs. 2 Z 1 und 2	100,20 Euro
- des Abs. 2 Z 1 lit. a und b	187,20 Euro.

(Anm.: Tarifpost 12 aufgehoben durch [BGBl. Nr. 629/1994](#))

Tarifpost

13 Unterschriftsbeglaubigungen

Beurkundung der Echtheit von Unterschriften oder von Handzeichen durch Notare oder andere zur Beurkundung befugte Personen (Urkundspersonen) sowie durch vergleichbare ausländische Urkundspersonen, sofern die die Beglaubigung enthaltende Schrift geeignet ist, die Echtheit der Unterschriften oder Handzeichen nicht nur gegenüber einer bestimmten Behörde oder einem bestimmten Gericht zu bekunden, von jedem Bogen feste Gebühr 14,30 Euro.

Tarifpost

14 Zeugnisse

(1) Amtliche Zeugnisse, das sind Schriften, die von Organen der Gebietskörperschaften oder von ausländischen Behörden oder Gerichten ausgestellt werden und durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden, von jedem Bogen feste Gebühr ...14,30 Euro.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht

1. Armutszeugnisse, auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle;
2. Zeugnisse, die im öffentlichen Fürsorgewesen beizubringen sind;
3. Impfzeugnisse;
4. Zeugnisse in Unterrichtsangelegenheiten von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, von Schulen im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, sowie der Akademien im Sinne des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Hebammenakademien im Sinne des Hebammengesetzes, mit Ausnahme der Zeugnisse über Externistenprüfungen;
5. Zeugnisse zur Rechtfertigung des Fernbleibens der Schüler vom Unterricht in diesen Schulen;
6. Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Bereich der hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, [BGBl. I Nr. 74/2011](#), und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, [BGBl. II Nr. 2/1934](#)), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung;
7. Zeugnisse über die Anmeldung des Übertrittes von einem Glaubensbekenntnisse zu einem anderen;
8. Zeugnisse, die aus Sanitätsrücksichten von einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden;
9. Zeugnisse zum Nachweise der Voraussetzungen für den Bezug eines Unterhaltsbeitrages von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlichen Anstalt, einem Privatpensionsinstitut, einer Versorgungsanstalt;
10. Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs der Erfolglassung des darüber gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente;
11. Zeugnisse, durch die eine in öffentlichen Angelegenheiten zu legenden Rechnung belegt werden muß;
12. Klauseln, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften einzelnen Urkunden der Kontrolle wegen oder zur Beglaubigung amtlich beigefügt werden müssen;

13. Zeugnisse über vertragsmäßige Leistungen an Gebietskörperschaften oder öffentliche Anstalten über die Qualität dieser Leistungen oder die Einhaltung der Vertragsbedingungen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können;
14. Waagzettel, solange davon kein amtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird;
15. Auszüge aus Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern und aus dem Partnerschaftsbuch, dann Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle und Fälle der Eintragung einer Partnerschaft um die im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die österreichischen Gesandtschaften im Ausland oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten angesucht wird, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Ausland verwendet werden;
16. Abstammungspapiere, die im Interesse der Landestierzucht für Zuchttiere zu erbringen sind;
17. Zeugnisse der Reisenden in Bergführerbüchern und in Trägerlegitimationen;
18. Ursprungszeugnisse sowie auf Handelsrechnungen angebrachte Vidierungsvermerke, die von in- oder ausländischen Einfuhrbehörden bei der Eingangsabfertigung von Waren verlangt werden;
19. Bestätigungen zum Nachweis, daß im Zollverfahren eine Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt worden ist;
20. An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anlässlich der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden;
21. Kursbesuchsbestätigungen, die von juristischen Personen im Sinne des § 4 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, [BGBl. Nr. 171/1973](#), ausgestellt werden;
22. Zeugnisse, die von gemäß § 40a KFG 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Zulassungsstellen in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ausgestellt werden;
23. Verschußanerkennnisse, die auf Grund zollrechtlicher Vorschriften vom Zollamt Österreich ausgestellt oder anerkannt werden;
24. Bescheinigungen in Angelegenheiten der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tiere und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der jeweils geltenden Fassung;
25. Zeugnisse über Dienstleistungen;
26. von inländischen Gerichten ausgestellte Zeugnisse; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn hierfür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist;
27. Strafregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung zur Verwendung als ehrenamtliche Sanitäter gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Sanitätergesetz dienen;
28. Zeugnisse, die für Zwecke der Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden;
29. Diebstahls- und Verlustanzeigebestätigungen, die auch als Berechtigung verwendet werden können;
30. Bestätigungen über die Antragstellung gemäß Artikel 18 Abs. 1 lit. b des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen).

(3) Die Bestätigung über die Antragstellung gemäß Artikel 18 Abs. 1 lit. b des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) ist von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(Anm.: Tarifpost 15)

15. Zulassungsscheine und Überstellungsfahrtscheine (§§ 41 und 46 KFG, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung)

(1) Bescheinigungen, die von einer gemäß § 40a KFG 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Zulassungsstelle

- a) aus Anlaß der Zulassung zum Verkehr über die erfolgte Zulassung ausgestellt werden (Zulassungsschein), feste Gebühr 119,80 Euro,
- b) über die erteilte Bewilligung von Überstellungsfahrten ausgestellt werden (Überstellungsfahrtschein), feste Gebühr 83,60 Euro.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfertigung des Zulassungsscheines (Überstellungsfahrtscheines) durch die Zulassungsstelle. Gebührenschuldner ist derjenige, für den oder in dessen Interesse der Zulassungsschein (Überstellungsfahrtschein) ausgestellt wird. Die Gebühr ist bei der Zulassungsstelle einzuzahlen. § 241 Abs. 2 und Abs. 3 BAO gilt sinngemäß. Die Zulassungsstelle darf den Zulassungsschein (Überstellungsfahrtschein) nur nach erfolgter Zahlung der Gebühr aushändigen.

(3) Der Rechtsträger der Zulassungsstelle haftet für die Gebühr. Er hat gesondert für jede von ihm eingerichtete Zulassungsstelle die Gebühr für die in einem Kalendermonat erteilten Zulassungen und bewilligten Überstellungsfahrten bis zum 15. des nächstfolgenden Monats (Fälligkeitstag) an das Finanzamt Österreich zu entrichten.

(4) Die Gebührenpflicht gemäß TP 14 für Zulassungsscheine (Überstellungsfahrtscheine), die von Behörden des Bundes oder der Länder ausgestellt sind, bleibt unberührt.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 144/2001](#))

Tarifpost

16 Führerscheine

- (1) Führerscheine, ausgestellt
 - 1. auf Grund der Erteilung der Lenkberechtigung 60,50 Euro, ausgenommen solche gemäß § 22 Abs. 1 FSG, [BGBl. I Nr. 120/1997](#), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 2. als Duplikat 49,50 Euro,
 - 3. auf Grund der Umschreibung einer ausländischen Lenkberechtigung 60,50 Euro,
 - 4. auf Grund der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung 49,50 Euro, ausgenommen solche gemäß § 17a Abs. 2 FSG, [BGBl. I Nr. 120/1997](#),
 - 5. auf Grund der Ausdehnung der Lenkberechtigung auf weitere Klassen oder Unterklassen 49,50 Euro,
 - 6. auf Grund von sonstigen Änderungen oder Ergänzungen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl 49,50 Euro.

- (2)
 - 2. Wiederausfolgung des Führerscheines nach Ablauf der Entziehungsdauer 39,60 Euro.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 52/2009](#))

(4) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Amtshandlungen sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(5) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages gilt § 14 Tarifpost 9 Abs. 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Pauschalbetrag in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 je Schrift 21,80 Euro, in allen anderen Fällen 19,60 Euro je Schrift oder Amtshandlung beträgt. Die Behörde darf den Führerschein nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

Tarifpost

17 Eheschließung

- (1) Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit.....50 Euro

(2) Eingaben, Protokolle, und Zeugnisse, die sich im Verfahren gemäß Abs. 1 ergeben, sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 6, 7 und 14 befreit. Heiratsurkunden, die

unmittelbar im Zuge der Eheschließung ausgestellt werden, sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 4 befreit.

(3) Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke).....80 Euro

(4) Die gemäß Abs. 3 vergebürhten Schriften sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 4, 13 und 14 befreit.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einbringung des Antrages auf Ermittlung der Ehefähigkeit. Gebührenschuldner sind die Antragsteller zur ungeteilten Hand.

Tarifpost

18 Eingetragene Partnerschaft

(1) Ermittlungen der Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen.....50 Euro.

(2) Eingaben, Protokolle, und Zeugnisse, die sich im Verfahren gemäß Abs. 1 ergeben, sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 6, 7 und 14 befreit. Partnerschaftsurkunden, die unmittelbar im Zuge der Begründung der eingetragenen Partnerschaft ausgestellt werden, sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 4 befreit.

(3) Ausländische Schriften, die im Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, vorgelegt werden (einschließlich darauf angebrachter Beglaubigungsvermerke).....80 Euro

(4) Die gemäß Abs. 3 vergebürhten Schriften sind von der Gebührenpflicht gemäß § 14 Tarifpost 4, 13 und 14 befreit.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einbringung des Antrages auf Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können. Gebührenschuldner sind die Antragsteller zur ungeteilten Hand.

§ 14a.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, zur Abgeltung der Inflation die festen Gebührensätze des § 11 Abs. 3 und § 14 einmal jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Dezember 2005. Die Verordnung ist bis spätestens 30. Juni eines jeden Kalenderjahres im Bundesgesetzblatt kundzumachen und gilt für die jeweiligen Gebühren ab 1. Juli des Jahres der Kundmachung.

**VI. VERORDNUNG DES BM FÜR FINANZEN BETREFFEND
DIE GEBÜHR FÜR EINGABEN BEIM
BUNDESVERWALTUNGSGERICHT SOWIE BEI DEN
LANDESVERWALTUNGSGERICHTEN
(EINGABENGEBÜHRENVERORDNUNG)
BGBl. II Nr. 387/2014**

Auf Grund des § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 1 lit. b des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 276/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2014, wird verordnet:

§ 1. (1) *Eingaben und Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht oder an ein Verwaltungsgericht eines Landes (Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung, auf Wiederaufnahme oder gesonderte Anträge auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Vorlageanträge) sind gebührenpflichtig, soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist.*

(2) *Die Gebührenschuld für die Eingaben und Beilagen entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; erfolgt die Einbringung jedoch im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs, entsteht die Gebührenschuld, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind. Mit dem Entstehen der Gebührenschuld wird die Gebühr fällig.*

(3) *Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein Konto des Finanzamtes Österreich entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Einlaufstelle der Behörde oder des Gerichtes, bei der (bei dem) die Eingabe (samt Beilagen) eingebracht wird, hat den Beleg dem Beschwerdeführer (Antragsteller) auf Verlangen zurückzustellen, zuvor darauf einen deutlichen Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenentrichtung durch Vorlage des Beleges nachgewiesen wurde. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.*

(4) *Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode (§ 21 Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2013 in der geltenden Fassung), unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.*

(5) *Die Stelle, bei der eine Eingabe eingebracht wird, die nicht oder nicht ausreichend vergebührt wurde, hat gemäß § 34 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957 das Finanzamt Österreich darüber in Kenntnis zu setzen.*

§ 2. (1) *Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro, für Vorlageanträge 15 Euro.*

(2) *Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 15 Euro.*

§ 3. *Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.*

§ 4. (1) *Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2015 in Kraft und ist auf jene Eingaben anzuwenden, die sich auf Bescheide beziehen, die ein Bescheiddatum nach dem 31. Jänner 2015 aufweisen; im Übrigen auf Eingaben, die nach dem 31. Jänner 2015 eingebracht werden. (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die BVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 490/2013, außer Kraft.*

**VII. INFORMATION DES BM FÜR FINANZEN BETREFFEND
PAUSCHALGEBÜHREN FÜR EINGABEN UND BEILAGEN
AN DAS BUNDESVERWALTUNGSGERICHT UND AN DIE
LANDESVERWALTUNGSGERICHE DER LÄNDER, BMF
vom 19.01.2015, BMF-010206/0002-VI/5/2015
(abgeändert am 15.02.2016; BMF-010206/0020-VI/5/2016)**

Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Dezember 2014 (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, wirksam ab 1. Februar 2015, wird die bisher schon für Eingaben (samt Beilagen) an das Bundesverwaltungsgericht geltende Pauschalgebühr auch für derartige Schriften an die Verwaltungsgerichte der Länder ausgedehnt; überdies werden einige Neuregelungen getroffen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte der Verordnung dargestellt:

1. Gegenstand und Höhe der Pauschalgebühr

- *Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 30 Euro.*
- *Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.*
- *Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.*

Diese Schriften werden in der Folge (verkürzt) als "Eingaben" bezeichnet.

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die angeführten Eingaben vorgesehen ist.

2. Entstehen der Gebührenschuld

Bei einer Eingabe in Papierform entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Einbringung (Abweichung zur allgemeinen Regelung im § 11 Abs. 1 Z. 1 GebG!). eine Eingabe im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht (dies ist derzeit nur bei Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht möglich), entsteht die Gebührenschuld, wenn die Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind.

3. Vorgangsweise bei der Vergebühung

3.1. Bescheidhinweise

In dem jeweiligen Bescheid, gegen den eine Beschwerde oder ein Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht oder an ein Verwaltungsgericht eines Landes erhoben werden kann, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Eingabe ist - abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - mit den unter Punkt 1 angeführten Beträgen zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102,

die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

3.2. Beschwerde ohne vorherigen Bescheid

Liegt der Beschwerde kein Bescheid zugrunde (zB Säumnisbeschwerde und Maßnahmebeschwerde), ist auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck jene Behörde anzugeben, gegen die sich die Beschwerde richtet. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

3.3. Einbringung der Eingabe in Papierform

Ein der Eingabe angeschlossener Zahlungsbeleg oder Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist dem Beschwerdeführer (Antragsteller) auf Verlangen zurückzugeben. In diesem Fall hat die Behörde oder das Gericht auf dem Nachweis einen Sichtvermerk und auf der im Verwaltungsakt verbleibenden Eingabe einen Vermerk über den erfolgten Nachweis der Gebührenerichtung anzubringen.

Im Fall einer nicht entsprechenden Vergebührung muss die Behörde oder das Gericht, bei der oder dem die Eingabe eingebracht wurde, gemäß § 34 Abs. 1 GebG einen "Amtlichen Befund" (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/StuR1.pdf>) aufnehmen und diesen an das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten übermitteln. Das Finanzamt setzt in der Folge die Gebühr und eine zwingende Gebührenerhöhung in Höhe von 50% mit Bescheid fest.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Behörde oder das Gericht den Beschwerdeführer (Antragsteller) - ausgenommen berufsmäßige Parteienvertreter - im Sinne der Bürgerfreundlichkeit zunächst auf die Gebührenpflicht seiner Eingabe hinweist und ihm für die Vorlage des Nachweises über die erfolgte Entrichtung eine angemessene Frist (etwa 1 Monat) einräumt und erst im Falle der nicht fristgerechten Vorlage des Nachweises den "Amtlichen Befund" aufnimmt. Diese Vorgangsweise wird insbesondere dann angebracht sein, wenn der Eingabe kein Bescheid zugrundliegt (etwa bei Säumnisbeschwerden und Maßnahmebeschwerden) und der Beschwerdeführer (Antragsteller) somit nicht über die Gebührenpflicht der Eingabe informiert werden konnte.

3.4. Einbringung der Eingabe im elektronischen Rechtsverkehr

Die Gebühr ist durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode (§ 21 Abs. 3 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 idgF) anzugeben, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll.

4. Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung tritt mit 1. Februar 2015 in Kraft. Die Vorschriften über die Pauschalgebühr gelten für alle Beschwerden, die ein Bescheiddatum nach dem 31. Jänner 2015 aufweisen; das bedeutet, dass diese Bescheide die unter Punkt 3.1. angeführten Hinweise zu enthalten haben. Liegt der Beschwerde kein Bescheid zugrunde (etwa bei Säumnisbeschwerde, Maßnahmenbeschwerde), sind die Vorschriften über die Pauschalgebühr anzuwenden, wenn die Beschwerde nach dem 31. Jänner 2015 eingebracht wird.

VIII. Bestandsverträge – Vergebührung nach § 33 TP 5 Gebührengesetz 1957

Die Gebühr beträgt im Allgemeinen ein Prozent, bei Jagdpachtverträgen zwei Prozent von der Bemessungsgrundlage. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ist abhängig

- von den vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelt) und
- von der vertraglich vereinbarten Laufzeit (Dauer).

Die Bemessungsgrundlage berechnet sich aus dem Jahreswert der wiederkehrenden Entgelte mal Dauer zuzüglich der einmaligen Leistungen.

Entgelt

Zum Entgelt zählen alle einmaligen und wiederkehrenden Leistungen, die die Bestandnehmerin/der Bestandnehmer (zB Mieter, Pächter) zu erbringen hat, um den Gebrauch der Bestandsache zu erhalten.

Derartige wiederkehrende Leistungen sind z.B. Miete, Betriebskosten, Kosten für Warmwasser und Beheizung, Versicherung des Bestandobjektes (z.B. verpflichtende Kaskoversicherung bei Kraftfahrzeugleasing), zu deren Bezahlung sich die Bestandnehmerin/der Bestandnehmer gegenüber der Bestandgeberin/dem Bestandgeber vertraglich verpflichtet hat. Dies auch, wenn sie z.B. über eine Hausverwaltung abgerechnet werden und an diese, statt an die Vermieterin/den Vermieter, zu leisten sind.

Als einmalige Leistungen kommen insbesondere Investitionsablösen, Baukostenbeiträge oder andere Beträge in Betracht, die die Bestandnehmerin/der Bestandnehmer der Bestandgeberin/dem Bestandgeber nur einmal zu leisten hat.

Zur Bemessungsgrundlage zählt auch die Umsatzsteuer, wenn diese im Vertrag zusätzlich zum Nettoentgelt vereinbart ist.

Ein Bestandvertrag kann auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Ein Vertrag auf unbestimmte Dauer liegt vor, wenn auch nur ein Vertragspartner in der Lage ist, den Vertrag jederzeit – wenn auch unter Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist – aufzulösen. Insoweit beide Vertragsteile für eine bestimmte Zeit an den Vertrag gebunden sind, liegt ein Vertrag auf bestimmte Dauer vor. Der Vertrag ist sowohl auf bestimmte als auch auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wenn beide Vertragsteile bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossen Vertrag für einen bestimmten Zeitraum (z.B. durch Kündigungsverzicht) an diesen Vertrag gebunden sind.

Besteht eine Option zur Verlängerung, also das Recht, durch einseitige Erklärung das Bestandverhältnis zu verlängern, so ist dieser Verlängerungszeitraum von vornherein in die Gebührenbemessung einzubeziehen.

Bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag sind als Dauer drei Jahre anzusetzen.

Bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit ist grundsätzlich diese vereinbarte bestimmte Dauer für die Berechnung der Gebühr heranzuziehen; bei einer Kombination von bestimmter und unbestimmter Dauer, sind der bestimmten Dauer drei Jahre hinzuzurechnen.

Gebührenfrei sind

- Verträge über die Miete von Wohnräumen;
- Urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge sowie Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge;
- Bestandverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 150 Euro nicht übersteigt;
- Aufforderungsschreiben, mit denen die Entrichtung eines Erhaltungsbeitrages gemäß § 45 MRG begehrt wird.

IX. ALLGEMEINES VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ 1991 – AVG (KOSTEN DER BEHÖRDEN - AUSZUG)

„§ 75. (1) Sofern sich aus den §§ 76 bis 78 nicht anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen.

(2) Die Heranziehung der Beteiligten zu anderen als den in den §§ 76 bis 78 vorgesehenen Leistungen, unter welchem Titel immer, ist unzulässig.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes bleiben unberührt.

§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.

(2) Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.

(3) Treffen die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen.

(4) Ist eine Amtshandlung nicht ohne größere Barauslagen durchführbar, so kann die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden.

(5) Die Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind - falls hierfür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben - von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.

§ 76a

§ 77. (1) Für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes können Kommissionsgebühren eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren ist § 76 sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

(3) Die Festsetzung der Pauschalbeträge (Tarife) erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung, für die Behörden der Länder und Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung.

(4) Die Kommissionsgebühren sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

(5) Entsenden andere am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörden Amtsortane, so sind von der die Amtshandlung führenden Behörde Kommissionsgebühren nach den für die entsendeten Organe geltenden Tarifen als Barauslagen einzuheben und dem Rechtsträger, dem die entsendeten Verwaltungsorgane zugehören, zu übermitteln.

(6) § 76 Abs. 4 gilt auch für die Kommissionsgebühren.

§ 78. (1) Den Parteien können in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Bundesverwaltung, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt

werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, so unterliegt er insoweit der Verpflichtung zur Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben nicht, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Gebietskörperschaften unterliegen ferner der Verpflichtung zur Entrichtung einer Bundesverwaltungsabgabe nicht, wenn diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde.

(2) ...

(3) Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung richtet sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Bundesverwaltungsabgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

(5) Die Art der Einhebung ist für die Bundesbehörden durch Verordnung der Bundesregierung, für die Behörden der Länder und Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.“